



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin

www.berlin-bsc.de

Satzung des BBSC e.V.

in der Fassung vom

19. Dezember 2016



§ 1 Allgemeines

(1) Name

Der Verein führt den Namen BBSC mit dem Zusatz „e.V.“

(2) Sitz des Vereines

Der BBSC ist in das Vereinsregister mit dem Sitz in Berlin eingetragen.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,

(2) Vereinszweck

Der Zweck des BBSC ist die Förderung des Sports. Darunter versteht der Verein:

- a) die Pflege und Verbreitung insbesondere des Volleyballsports sowie weiterer zur Zeit noch nicht repräsentierter Sportarten,
- b) die Förderung des Leistungssports, insbesondere im Jugendbereich,
- c) die Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Seniorensports,
- d) die Unterstützung des Jugendsports an Schulen in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger.

(3) Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Entschädigung der Vorstandstätigkeit

Die Organe des Vereins (§ 7) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

(5) Grundsätze

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(6) Dach- und Fachverbände

Der Verein erkennt die Statuten der Dachverbände und der Fachverbände sowie deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören als Mitglieder folgende Personen an. Alle nehmen aktiv am Vereinsleben teil.

(1) aktive Mitglieder (Leistungssport)

Aktives Mitglied im Bereich Leistungssport des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich regelmäßig sportlich betätigen und am Trainings- und Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb teilnehmen.

(2) aktive Mitglieder (Freizeitsport)

Mitglied als Freizeitspieler des BBSC e.V. können natürliche Personen werden, die sich aktiv sportlich betätigen, jedoch ihren Trainingsbetrieb selbst organisieren und nicht am Erwachsenenliga- bzw. Jugendspielbetrieb teilnehmen.

(3) aktive Mitglieder (Mädchensport)

Aktives Mitglied im Bereich Mädchensport können natürliche Personen werden, die an speziellen, langfristig ausgelegten Kursen mit einer allgemeinen, intensiven Grundausbildung und individueller Förderung teilnehmen. Es findet kein Erwachsenen- bzw. Jugendspielbetrieb statt.

(4) passive Mitglieder (Fördermitglieder)

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen werden, die ohne sportlich aktiv zu sein, die Zwecke des BBSC fördern.

(5) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des BBSC sind Einzelpersonen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Juristische Personen können passive Mitglieder im Sinne des §3 Abs. 4 werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

(2) ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ordentlich durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt wirkt mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres endet.

Die Austrittserklärung ist jederzeit, spätestens jedoch 6 Wochen vor dem gewünschten Austrittstermin, möglich und schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Frist, muss die Austrittserklärung dem Vorstand zum Stichtag zugegangen sein.

(3) außerordentliche Beendigung einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Des Weiteren endet sie auch mit der Löschung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) allgemein

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung geregelt. Diese beschließt der Vereinsvorstand bis drei Monate vor Ablauf für das folgende Geschäftsjahr. Erfolgt kein Beschluss, gilt die aktuelle Beitragsordnung weiter.

Beschlussfassungen des Vereinsvorstandes zur Beitragsordnung erfordern eine einfache Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Beitragsordnung sowie deren Änderungen sind den Mitgliedern zwei Monate vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres bekannt zu machen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Aufnahmegebühren und Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

(3) Umlagen

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

(4) bei Mitgliedschaftsende

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

§ 6 Maßregelung

(1) Gründe

Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen
- e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

(2) Strafen

Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss ist die härteste Vereinsstrafe. Sie ist als letztes Mittel anzuwenden, wenn andere vertretbare Maßnahmen und Vereinsstrafen keine Aussicht auf Erfolg versprechen bzw. das Mitglied sich nach bereits verhängten Strafen uneinsichtig zeigt.

(3) Verfahren

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Verein hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(4) vereinfachtes Verfahren bei Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzugs nach Abs. 1 a erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Abs. 3 findet keine Anwendung.

(5) ordentliche Gerichtsbarkeit

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Referenten
- d) Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des BBSC. Sie tritt auf Einladung des Vorstands mindestens einmal je Geschäftsjahr zusammen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.

(2) außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen, wenn

- a) ein Beschluss des Vorstandes vorliegt oder
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern oder
- c) eine Entscheidung mit bedeutenden Auswirkungen auf die Finanzen oder das Image des Vereines ansteht, zu der das Votum der Mitgliederversammlung erforderlich ist

(3) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Festsetzung von Umlagen sowie deren Fälligkeit gemäß § 5 Abs. 3
- h) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung gemäß § 6
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 14
- j) Auflösung des Vereins

(4) Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Verein hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche zuvor wörtlich veröffentlicht werden.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

(5) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Ausschüssen.

Über Anträge, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen und der Inhalt den Mitgliedern vor der Versammlung zur Kenntnis gelangen konnte.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(7) Beschlüsse und Wahlen

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit keine andere Bestimmung in der Satzung getroffen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsbeschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht

Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Auf jedes Mitglied entfällt eine Stimme. Diese Rechte können grundsätzlich nicht übertragen oder abgetreten werden, jedoch ist eine Vertretung minderjähriger Mitglieder durch ihren gesetzlichen Vertreter statthaft.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(2) Wählbarkeit

Für die Funktionen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer können nur Mitglieder kandidieren und gewählt werden, die volljährig und geschäftsfähig sind.

Für alle übrigen Funktionen im Vorstand und in den Ausschüssen des Vereines können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres kandidieren und gewählt werden.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

§ 10 Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzender
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Vorstand für Organisation
- g) dem Schriftführer

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen wird Einzelvertretungsberechtigung erteilt.

(3) Jugendwart

Der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Mitgliederversammlung. Bei der Wahl steht das Wahlrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.

Die Wahl des Jugendwarts bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Wahlperiode

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können mehrere Wahlperioden hintereinander kandidieren und wiedergewählt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vereinsvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Berufung von Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden und Schatzmeister ist ausgeschlossen. Diese Funktionen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu besetzen.

(5) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Im Interesse der kontinuierlichen Geschäftsführung sollten Vereinsvorstandssitzungen mindestens vierteljährlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

§ 11 Referenten und Ausschüsse

Zur Bearbeitung spezieller Themen und Vereinsaufgaben können durch den Vorstand Referenten eingesetzt werden. Diese arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbständig und nehmen an den Vorstandssitzungen mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teil.

Sofern zweckmäßig können vom Vorstand unter Leitung eines Referenten Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Referenten einberufen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Aufwundersersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwundersersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 15 Haftung

(1) Haftungsbeschränkung

Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



BBSC e.V.

Berlin Brandenburger Sportclub

Brigittenweg 4, 12524 Berlin
www.berlin-bsc.de

(2) Innenverhältnis

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Befreiung von Verbindlichkeiten

Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Dezember 2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins neugefasst und beschlossen worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eichwalde, 19. Dezember 2016